



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Henriette Quade (DIE LINKE)

Rechtsrockkonzert in Sotterhausen (17. Mai 2014)

Kleine Anfrage - KA 6/8362

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Nach Berichten in sozialen Netzwerken gab es am 17. Mai 2014 in Sotterhausen ein rechtes bzw. neonazistisches Konzert.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage 6/8362 wie folgt:

Vorbemerkung:

1. Zwar ist der parlamentarische Informationsanspruch grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Die Landesregierung trifft aber eine Schutzpflicht gegenüber ihren nachrichtendienstlichen Quellen. Teile der Antwort der Landesregierung müssen insoweit als „Verschluss-sache - Vertraulich“ eingestuft werden. Hierbei wird der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) gefolgt, nach der bei der Erfüllung der Auskunftspflicht gegenüber dem Parlament unter Geheimhaltungsaspekten wirksame Vorkehrungen gegen das Bekanntwerden von Dienstgeheimnissen mit einbezogen werden können (vgl. BVerfGE 124 S. 161 [193]). Hierzu zählt auch die Geheimschutzordnung des Landtages (GSO-LT). Die Einstufung als Verschluss-sache ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Wohl des Landes Sachsen-Anhalt und die schutzwürdigen Interessen Dritter geeignet, das Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Landesregierung zu befriedigen (Art. 53 Abs. 3 und 4 Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt).

- a) Die Preisgabe detaillierter Informationen über Aktivitäten von Personen insbesondere im Rahmen privater Veranstaltungen würde Rückschlüsse auf sensible Verfahrensweisen und Taktiken der Verfassungsschutzbehörde ermöglichen. Das Bekanntwerden dieser Informationen ließe befürchten, dass die wirksame Bekämpfung von verfassungsfeindlichen Bestrebungen beeinträchtigt würde und hierdurch dem Wohl des Landes Sachsen-Anhalt Nachteile zugefügt würden.
- b) Darüber hinaus ist das Vertrauen in die Fähigkeit der Verfassungsschutzbehörden, Nachrichtenzugänge zu schützen für ihre Funktionsfähigkeit essentiell. Die Mitteilung von Erkenntnissen, die ggf. Rückschlüsse auf Quellen zulassen, würde sich nachteilig auf die Fähigkeit des Verfassungsschutzes in Sachsen-Anhalt und ggf. auch der nachrichtengebenden Verfassungsschutzbehörde auswirken, solche Zugänge zu gewinnen bzw. solche Kontakte fortzuführen.
- c) Der Bekanntgabe der Namen von Veranstaltern stehen schutzwürdige Interessen i. S. von Art. 53 Abs. 4 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt und § 15 Abs. 3 des Gesetzes über den Verfassungsschutz in Sachsen-Anhalt (VerfSchG-LSA) insoweit entgegen, als die betroffenen Personen es bisher vermieden haben, in der Öffentlichkeit als Veranstalter rechtsextremistischer Konzert- und Musikveranstaltungen bekannt zu werden.

Demgegenüber ist mit der GSO-LT ein Instrument geschaffen, das es den Abgeordneten des Landtages ermöglicht, die entsprechend eingestuft Informationen einzusehen. Dem parlamentarischen Kontrollrecht wird damit Rechnung getragen.

2. Die Landesregierung geht davon aus, dass sich die Kleine Anfrage auf eine Musikveranstaltung bezieht, die am 17. Mai 2014 auf dem Grundstück Dorfstraße 9 in Allstedt, Ortsteil Sotterhausen stattfand.
1. **Wer war die veranstaltende Person bzw. Personen des oben genannten Konzertes? Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zu möglichen rechten und neonazistischen Aktivitäten der betreffenden Person bzw. Personen vor?**

Die Veranstalter sind der Landesregierung bekannt.

Die Mitteilung weiterer Erkenntnisse ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen.

Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als „Verschluss-sache - Vertraulich“ eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der Geheimschutzordnung des Landtages eingesehen werden.

2. **In welchem Veranstaltungsobjekt in welchem Ort fand das Konzert statt und in welchem Eigentumsverhältnis stand bzw. standen die veranstaltende Person bzw. Personen zum Veranstaltungsobjekt?**

Die Veranstaltung fand in Allstedt, Ortsteil Sotterhausen auf dem Grundstück Dorfplatz 9 statt. Dieses Objekt, bei dem es sich um das Privatgrundstück des Rechtsextremisten Enrico Marx handelt, war zum Zeitpunkt der Veranstaltung nicht Eigentum der Veranstalter.

3. **Wie viele Teilnehmerinnen und Teilnehmer kamen zum genannten Konzert? Aus welchen Landkreisen/kreisfreien Städten Sachsen-Anhalts kamen wie viele Teilnehmerinnen und Teilnehmer und welchen Organisationen waren diese ggf. zuzurechnen? Aus welchen anderen Bundesländern und gegebenenfalls welchen Staaten haben wie viele Personen am genannten Konzert teilgenommen?**

Es nahmen ca. 100 Personen an der Veranstaltung teil. Informationen zur Herkunft der Teilnehmer liegen der Landesregierung insoweit vor, als die Teilnehmer aus Sachsen-Anhalt aus dem Landkreis Mansfeld-Südharz, dem Landkreis Wittenberg, dem Salzlandkreis sowie dem Landkreis Harz anreisten. Darüber hinaus reisten Teilnehmer aus Sachsen an.

Die Mitteilung weiterer Erkenntnisse ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen.

Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als „Verschluss-sache - Vertraulich“ eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der Geheimschutzordnung des Landtages eingesehen werden.

4. **Welche Musikerinnen und Musiker sowie Bands traten bei genanntem Konzert auf und aus welchen Orten, Bundesländern und gegebenenfalls Staaten kommen diese? Wie schätzt die Landesregierung die jeweilige ideologische und personelle Anbindung an rechte und neonazistische Strukturen ein?**

Die Mitteilung vorliegender Erkenntnisse ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen.

Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als „Verschluss-sache - Vertraulich“ eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der Geheimschutzordnung des Landtages eingesehen werden.

5. **Entsprachen die tatsächlich auftretenden Musikerinnen und Musiker sowie Bands auch den im Vorfeld angekündigten? Gab es unangekündigte Auftritte?**

Die Veranstaltung wurde nicht gegenüber den Behörden angemeldet. Die Veranstalter haben auftretende Musikerinnen und Musiker sowie Musikgruppen im Vorfeld der Veranstaltung nicht gegenüber den Behörden angekündigt.

6. **Falls vorab Titellisten und/oder Listen über geplante Musikerinnen und Musiker bzw. Bands eingereicht wurden: Traten neben den angekündigten Interpretinnen und Interpreten auch weitere Musikerinnen und Musiker oder Bands auf oder wurden weitere Titel dargeboten? Hatte dies Konsequenzen in Bezug auf die Auflagen bzw. wurden dadurch ggf. vorhandene Auflagen verletzt? Welche Konsequenzen hatte dies?**

Die Veranstalter haben im Vorfeld der Veranstaltung keine Titellisten und Listen über geplante Musikerinnen und Musiker sowie Musikgruppen bei den Behörden eingereicht.

7. **Welches war gegebenenfalls der Anlass der Veranstaltung? Welche Behörden waren im Vorfeld über die Konzertplanung informiert? Welche behördlichen Auflagen wurden gegebenenfalls erteilt und welche sonstigen Maßnahmen wurden durch welche Behörde ergriffen? Wie wurde die Einhaltung der Auflagen ggf. vor Ort kontrolliert?**

Die Veranstaltung soll aus Anlass der Geburtstagsfeiern der beiden Veranstalter stattgefunden haben.

Die Polizei, das Landesverwaltungsamt, der Landkreis Mansfeld-Südharz, die Stadt Allstedt sowie die Verfassungsschutzbehörde waren über eine Veranstaltung informiert, die am 17. Mai 2014 auf dem Grundstück Dorfstraße 9 in Allstedt, Ortsteil Sotterhausen stattfinden sollte. Auflagen wurden nicht erteilt. Die Polizei war am Veranstaltungstag in der Ortslage Sotterhausen vor Ort.

8. **Wie viele und welche Straftaten wurden im Vorfeld des, während des oder im Nachgang des genannten Konzertes registriert (Angabe der Paragraphen)? Falls Gegenstände beschlagnahmt wurden: Welche waren das? Falls Platzverweise ausgesprochen wurden: Wie viele waren es jeweils?**

Straftaten im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung wurden nicht festgestellt. Sicherstellungen bzw. Beschlagnahmen erfolgten nicht. Platzverweise wurden nicht angeordnet.

9. **Über welche weiteren Auftritte neonazistischer und rechter Bands oder Liedermacherinnen und Liedermacher in den genannten Räumlichkeiten hat die Landesregierung Kenntnis? Konkret aufschlüsseln nach Datum des Auftritts und Interpreten.**

Die Landesregierung sammelt Informationen zu rechtsextremistischen Aktivitäten. Nach der gebräuchlichen Definition ist der Neonazismus eine Teilmenge

des Rechtsextremismus. „Rechte“ Aktivitäten, die nicht als rechtsextremistisch bewertet werden, werden nicht erfasst. Dies vorangestellt ist der Landesregierung bekannt, dass im Veranstaltungsobjekt die folgenden rechtsextremistischen Musikveranstaltungen stattfanden:

Übersicht zur Frage 9:

Datum	Interpreten
19.12.2003	Siehe Vorbemerkung der Landesregierung
09.04.2004	Siehe Vorbemerkung der Landesregierung
27.08.2004	Siehe Vorbemerkung der Landesregierung
26.11.2004	Siehe Vorbemerkung der Landesregierung
31.12.2004	Siehe Vorbemerkung der Landesregierung
01.01.2005	Siehe Vorbemerkung der Landesregierung
21.01.2005	Siehe Vorbemerkung der Landesregierung
04.02.2005	Siehe Vorbemerkung der Landesregierung
25.02.2005	„White Blizzard“, zwei weitere der Landesregierung nicht bekannte Musikgruppen
25.03.2005	ein der Landesregierung nicht bekannter Liedermacher
27.03.2005	Siehe Vorbemerkung der Landesregierung
13.05.2005	„White Blizzard“, „White Devils“, „Koma Saufen“
12.05.2006	Siehe Vorbemerkung der Landesregierung
04.06.2006	Siehe Vorbemerkung der Landesregierung
28.07.2006	Siehe Vorbemerkung der Landesregierung
23.09.2006	„Hate Soldiers“, „Vae Victis“, „Burning Hate“
02.10.2006	„Hate Soldiers“, eine weitere der Landesregierung nicht bekannte Musikgruppe
04.11.2006	keine Erkenntnisse
25.11.2006	„Faust“, „Hate Soldiers“, „Preserve White Aryans“, „White Resistance“, „Enkel des Reiches“
28.01.2007	Siehe Vorbemerkung der Landesregierung
02.03.2007	Siehe Vorbemerkung der Landesregierung
08.04.2007	„Enkel des Reiches“, „Hate Soldiers“, „Civil Disorder“, „Vae Victis“
31.08.2007	Siehe Vorbemerkung der Landesregierung
02.10.2007	Siehe Vorbemerkung der Landesregierung
26.04.2008	Siehe Vorbemerkung der Landesregierung
02.10.2008	Siehe Vorbemerkung der Landesregierung
28.11.2008	Siehe Vorbemerkung der Landesregierung
13.12.2008	Siehe Vorbemerkung der Landesregierung
01.08.2009	Siehe Vorbemerkung der Landesregierung
28.11.2009	Siehe Vorbemerkung der Landesregierung, „Fight Tonight“
27.02.2010	Siehe Vorbemerkung der Landesregierung, „Fight Tonight“
26.06.2010	Siehe Vorbemerkung der Landesregierung
04.09.2010	Siehe Vorbemerkung der Landesregierung
27.11.2010	Siehe Vorbemerkung der Landesregierung
11.12.2010	Siehe Vorbemerkung der Landesregierung
29.01.2011	Siehe Vorbemerkung der Landesregierung
01.12.2012	Siehe Vorbemerkung der Landesregierung
02.03.2013	Siehe Vorbemerkung der Landesregierung
11.05.2013	Siehe Vorbemerkung der Landesregierung
26.10.2013	Siehe Vorbemerkung der Landesregierung
30.11.2013	Siehe Vorbemerkung der Landesregierung
08.02.2014	„Motor of Hate“, „Two Minutes Warning“, „Exzess“

Darüber hinaus liegen der Landesregierung Erkenntnisse zu weiteren Veranstaltungen im genannten Objekt vor, deren Mitteilung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich ist. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen.

Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als „Verschlussache - Vertraulich“ eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der Geheimschutzordnung des Landtages eingesehen werden.